

## B e g r ü n d u n g

zur 6. Änderung (Ergänzung) des B-Planes Nr. 5  
der Gemeinde Klein Rönnau, Kreis Segeberg

Die 6. Änderung, hier: Ergänzung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Klein Rönnau wurde erforderlich, weil die bisher zwischen der Bebauung an der B 432 und dem Mühlenteich belegene Hofstelle von der Gemeinde erworben werden konnte und dieses Geländes nunmehr mit Einzelhäusern bebaut werden soll.

Um diese Bebauung in geordnete städtebauliche Bahnen lenken zu können, wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet erforderlich.

Es handelt sich dabei um ein rd. 4000 qm großes Gelände, das mit Einzelhäusern im Rahmen einer sogenannten Dorf im Dorfgestaltung bebaut werden soll. Es soll im übrigen entsprechend den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes hier ein MD-Gebiet ausgewiesen werden.

Neue Erschließungsmaßnahmen werden durch die 6. Änderung nicht erforderlich, da Anschlußmöglichkeiten für das Gelände hinsichtlich der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung durch die in der Kistenmacher-Straße liegenden Versorgungsleitungen gegeben sind und die straßenmäßige Anbindung an die Kistenmacher Straße durch den Bauträger erfolgen soll, wobei es sich im übrigen nur um die kurze straßenmäßige Anbindung an die schon vorhandene und direkt an das Gelände angrenzende Wilhelm-Kistenmacher-Straße handelt.

2360 Klein Rönnau, den 10 AUG. 1987



*W. Schleich*  
Gemeinde Klein Rönnau  
Der Bürgermeister

Entsprechend dem Runderlaß des Innenministers vom 23.9.1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 412 ff.), betreffend die Berücksichtigung eines Schallschutzes im Städtebau, hat eine entsprechende Überprüfung ergeben, daß der Nachweis erbracht ist, daß keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

*Ergänzung gem. GV-Beschluß vom 5. Feb. 1988*

*W. Schleich*